



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 15. Jahrgang 2009 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet 8
- 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel 8
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Neuendorf 10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Jahrstedt, Jahrstedt-Kunrau 10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Rohrberg 10
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Tangeln 11
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lüge 11
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dambeck 11
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wieblitz 11
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Henningen 12
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Jeggeleben 12
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kaulitz 12

Hansestadt Gardelegen

- Anmeldung zur Schule zum Schuljahr 2011/12. 13

Hansestadt Salzwedel

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2009 13
- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel (Hebesatzsatzung) 13

Stadt Arendsee

- Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 14
- 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 15

Stadt Klötze

- Festsetzung der Grundsteuer 15

Gemeinde Kuhfelde

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kuhfelde 15

Gemeinde Lindstedt

- Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Lindstedt 15

Gemeinde Steinitz

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2009 16

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2008 16

PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- Feststellung des Jahresabschlusses 2008 16

Wasserverband Bismark

- 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) 17
- Jahresabschluss 2008 und Bestätigungsvermerk 17
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 und Bekanntmachung 17

Wasserverband Gardelegen

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 18
- 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 18
- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2010 18
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2008 18

Wasserverband Klötze

- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2010 und Bekanntmachung 18
- Entgeltregelung 2010 18

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel 19
- Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel 23
- Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel 25

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 110-kV-Freileitung Stendal-Gardelegen und die 20 kV Leitung Nr. Ltg. 21A Kun. UW Kunrau-Kuppeltrafo Neuendorf 26
- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15 kV-Leitung Nr. 25 UW Güssefeld – TSt Kalbe 10 Badeanstalt 26
- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 15-kV-Freileitung Nr. 21 UW Güssefeld – FSt Apenburg 4 Lindenwall 26
- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die Gashochdruckleitung GTL0003007 von SAW nach DEBA 27
- Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Antrages auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt für die 20-kV-Leitung Nr. Ltg. 208 Mi., UW Mieste – UW Kunrau 27

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 27. Januar 2010, Nr. 1

Altmarkkreis Salzwedel

Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel
15. Jahrgang 2009

Altmarkkreis Salzwedel

	Amtsblatt Nr./Datum
- Jahresinhaltsverzeichnis des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel 14. Jahrgang 2008	
- Altmarkkreis	
- Städte	
- Gemeinden	
- Verwaltungsgemeinschaften	
- Sonstige Behörden und Einrichtungen	1/28.01.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl im Altmarkkreis Salzwedel am 07. Juni 2009 – 1. Wahltag, 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche	1/28.01.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl im Altmarkkreis Salzwedel am 07. Juni 2009 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Kreiswahlausschusses	1/28.01.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Berge in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 18.12.2008	1/28.01.09
- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Winterfeld	1/28.01.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Chüden, Klein Chüden und Ritze	1/28.01.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hemstedt/Lüffingen	1/28.01.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jävenitz/Trüstedt	1/28.01.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages am 07. Juni 2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Valfitz und Püggen zum 01.07.2009 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe zum 01.07.2009 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde aus dem Flecken Apenburg und den Gemeinden Altensalzwedel und Winterfeld zum 01.07.2009 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung von Gemeinden in die Stadt Klötze mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 der Gemeinden Kunrau – Jahrstedt mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 30.08.2001 der Gemeinden Kunrau – Steimke mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 der Gemeinden Kusey – Wenze mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 14.08.2001 der Gemeinden Kusey – Neuferchau mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 der Gemeinden Immekath – Dönitz mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Vereinbarung zur Aufhebung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 27.08.2001 der Gemeinden Immekath – Ristedt mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Kloster Neuendorf in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Hemstedt in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Algenstedt in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.01.2009	2/18.02.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Schenkenhorst in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 21.01.2009	2/18.02.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kleinau, Dessau und Lohne	2/18.02.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese	2/18.02.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wenze, Trippigleben und Quarnebeck	2/18.02.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klötze/Nesenitz	2/18.02.09
- Ergänzung zur Allgemeinverfügung über die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm	2/18.02.09
- 5. Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese Engersen	2/18.02.09
- Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen	2/18.02.09
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeits-	

prüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren	2/18.02.09
- Veröffentlichung der Maßnahmeprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne	2/18.02.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009	3/18.03.09
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gerstedt	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohentramm, Siedengrieben und Stapen	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kalbe (Milde)	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Thielbeer	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kakerbeck	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Arendsee	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jeetze	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Leppin	3/18.03.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bandau	3/18.03.09
- Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Zichtau	3/18.03.09
- Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkungen Jeggeleben und Zethlingen	3/18.03.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Langenapel in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	4/22.04.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Tylsen in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	4/22.04.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Seebenau in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	4/22.04.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Henningen in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.03.2009	4/22.04.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Wiepke – Engersen – Kalbe – Schenkenhorst – Wernstedt – Faulenhorst	4/22.04.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Brüchau – Faulenhorst – Jemmeritz – Kakerbeck – Neuendorf – Winkelstedt	4/22.04.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Altmersleben – Bühne – Güssefeld – Kahrstedt – Kalbe – Vahrholz – Vietzen	4/22.04.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbands Gardelegen für die Gemarkungen Breitenfeld – Schwiesau – Wiepke – Zichtau	4/22.04.09
- Abschussrichtlinie für Damwild im Altmarkkreis Salzwedel	4/22.04.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Beetzendorf/Audorf/Käcklitz	4/22.04.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohenhenningen/Siedentramm	4/22.04.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brunau/Plathe	4/22.04.09
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes	4/22.04.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Zugelassene Wahlvorschläge	S/26.04.09
- Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wahl zum Europäischen Parlament	5/20.05.09
- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2007 sowie über die Entlastungserteilung des Landrates	5/20.05.09
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006	5/20.05.09
- 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel	5/20.05.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Liesten in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009	5/20.05.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Klein Gartz in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009	5/20.05.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Riebau in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009	5/20.05.09

- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Pretzier in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.03.2009	5/20.05.09	Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09
- Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Chüden in die Hansestadt Salzwedel (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.04.2009	5/20.05.09	- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09
- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zum Nahverkehrsplan 2009 – 2014 des Altmarkkreises Salzwedel	5/20.05.09	- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09
- Bekanntmachung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung für drei wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	5/20.05.09	- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Fleetmark für die Gemarkung Fleetmark	5/20.05.09	- Bekanntmachung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung für 3 wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	8/26.08.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Mahlsdorf	5/20.05.09	- 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 27.08.2009	9/16.09.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Schadeberg	5/20.05.09	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel	9/16.09.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Klein Gartz	5/20.05.09	- Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zum Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel im Wahlbereich 1, Wahlbezirk 17 (Salzwedel/OT Mahlsdorf)	S/23.09.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Borsen	5/20.05.09	- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl nach der Wiederholungswahl am 27.09.2009 im Wahlbezirk 17 des Wahlbereiches 01 in Salzwedel, Ortsteil Mahlsdorf	10/21.10.09
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Benkendorf	5/20.05.09	- Bekanntmachung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung für 2 wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	10/21.10.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lindstedt	5/20.05.09	- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Jeseritz in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009	10/21.10.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl am 07. Juni 2009	S/17.06.09	- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Potzehne in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009	10/21.10.09
- Entwurf der Verordnung zur Aufhebung des Naturdenkmals „36 Linden am Danneil Museum“	6/24.06.09	- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Roxförde in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009	10/21.10.09
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006	6/24.06.09	- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wannefeld in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009	10/21.10.09
- Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	6/24.06.09	- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wiepke in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009	10/21.10.09
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002	6/24.06.09	- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Zichtau in die Hansestadt Gardelegen mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.08.2009	10/21.10.09
- Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel (Lesefassung)	6/24.06.09	- Bekanntmachung der Richtigkeit des geprüften Jahresabschlusses des IGZ Altmarkkreis Salzwedel 2008 gemäß § 121 GO LSA in Verbindung mit § 18 EigBG LSA	10/21.10.09
- Schulfahrplan 2009/2010 - Frühbedienungen	7/29.07.09	- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen	11/18.11.09
- Genehmigungsbescheid - Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14	7/29.07.09	- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Immekath	12/16.12.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Altmersleben	7/29.07.09	- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Kläden	12/16.12.09
- Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Borsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau zum 01.01.2010 und die Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 07.07.2009	7/29.07.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Mieste	12/16.12.09
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Wiederholungswahl am 27.09.2009 in Salzwedel, Ortsteil Mahlsdorf	S/15.07.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Sichau	12/16.12.09
- Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Neukrug in den Flecken Diesdorf mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.07.2009	S/12.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Wernitz	12/16.12.09
- Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Solpke	12/16.12.09
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jeeben/Darnebeck	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Peckfitz	12/16.12.09
- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Sichau	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Weteritz	12/16.12.09
- Vereinbarung über die Bildung einer neuen Stadt Kalbe (Milde) mit den Gemeinden Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Siems	12/16.12.09
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Sachau	12/16.12.09
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Potzehne Trinkwassernetz Parleib	12/16.12.09
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Gemeinde Potzehne Trinkwassernetz Potzehne	12/16.12.09
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09	- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwasserleitung von Poritz nach Karritz im Bereich des Altmark-	
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09		
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09		
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	8/26.08.09		
- Gebietsänderungsvertrag – Eingemeindung der Gemeinde Sanne-			

kreises Salzwedel	12/16.12.09	
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen Trinkwassernetz Neuendorf am Damm	12/16.12.09	
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg Trinkwassernetz Neulingen, Leppin, Höwisch	12/16.12.09	
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006	S/23.12.2009	
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006	S/23.12.2009	
- 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.08.1994	S/23.12.2009	
- Genehmigung zur Führung eines Wappens der Gemeinde Nettgau	S/23.12.2009	
Landkreis Stendal		
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 zur Bundestagswahl am 27.09.2009 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	S/17.06.09	
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Altmark für die Sitzung des Kreiswahlausschusses	7/29.07.09	
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 67 Altmark zur Bundestagswahl 2009 – zugelassene Bewerber	S/05.08.09	
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Altmark für die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 06.10.2009	S/23.09.09	
- Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises 67 – Altmark – anlässlich der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009	10/21.10.09	
Hansestadt Gardelegen		
- Satzung – 1. Änderung des Bebauungsplanes Fliegerhorst Gewerbegebiet Ost II, Gardelegen	1/28.01.09	
- Änderungsgenehmigung und Neufassung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Gardelegen	1/28.01.09	
- Festsetzung der Grundsteuer	1/28.01.09	
- Gebietsergänzung Stadtbau Ost-Quartier 12 Bertolt-Brecht-Straße/ Straße der Opfer des Faschismus	3/18.03.09	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	
- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	7/29.07.09	
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berge zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung	9/16.09.09	
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kloster Neuendorf zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung	9/16.09.09	
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung der Hansestadt Gardelegen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	9/16.09.09	
- Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (öffentlicher Straßen) der Hansestadt Gardelegen – Straßenreinigungssatzung	9/16.09.09	
- Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung	9/16.09.09	
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2008 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost)	9/16.09.09	
- Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen	9/16.09.09	
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG – LSA in der Ortschaft Berge für den Kirchweg (Verbindungsweg zwischen dem Ortsteil Berge und dem Ortsteil Ackendorf)	9/16.09.09	
- Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstaussfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)	9/16.09.09	
- Hinweis zur Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.09.2009	10/21.10.09	
- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen (Feuerwehr-, Benutzungs- und Kostenordnung)	10/21.10.09	
- Jahresrechnung für das Jahr 2006 der Gemeinde Algenstedt	10/21.10.09	
- Jahresrechnung für das Jahr 2007 der Gemeinde Algenstedt	10/21.10.09	
- Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen in Teilbereichen	10/21.10.09	
- Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 37/3/09 – Wohnstandort Kiefernweg, Gardelegen	10/21.10.09	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2009	12/16.12.09	
- Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen	S/23.12.2009	
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen	S/23.12.2009	
Hansestadt Salzwedel		
- Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1-08 Mahlsdorf „Entlastungsstraße Mahlsdorf“ Teil 1	1/28.01.09	
- 1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Salzwedel	1/28.01.09	
- III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	1/28.01.09	
- Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)	1/28.01.09	
- Beschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 2 „Ehemaliges Wasserwerk Salzwedel“	2/18.02.09	
- Anlage 1 der Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007	3/18.03.09	
- IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	S/23.12.2009	
Stadt Arendsee		
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Alte Poststraße“	2/18.02.09	
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee über den Beschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kurtherme und Gradierwerk Arendsee“	6/24.06.09	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09	
- Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Bungalowsiedlung Arendsee	7/29.07.09	
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	9/16.09.09	
- 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arendsee	11/18.11.09	
Stadt Kalbe (Milde)		
- Geschäftsordnung für den Stadtrat Kalbe (Milde) und seine Ausschüsse	2/18.02.09	
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)	2/18.02.09	
- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	3/18.03.09	
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde)	S/22.03.09	
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)	4/22.04.09	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung)	6/24.06.09	
- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	6/24.06.09	
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Ortsteil Kahrstedt gemäß der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kahrstedt	7/29.07.09	
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	9/16.09.09	
- 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	11/18.11.09	
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2008 für den Ortsteil Butterhorst gemäß der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kalbe (Milde) vorher Gemeinde Altmersleben (Straßenbaubeitragssatzung)	12/16.12.09	
Stadt Klötze		
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klötze	3/18.03.09	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	
- Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Klötze	4/22.04.09	
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Stadt Klötze	4/22.04.09	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	6/24.06.09	
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	6/24.06.09	
- Bebauungsplan Nr. 01 – 2009 Stadt Klötze, OT Nesenitz	6/24.06.09	
- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Klötze	6/24.06.09	
- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Klötze	6/24.06.09	
- Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 1/2009 – Stadt Klötze OT Nesenitz	9/16.09.09	
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Klötze für das Haushaltsjahr 2009	11/18.11.09	
Gemeinde Algenstedt		
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algenstedt für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	
Gemeinde Altensalzwedel		
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altensalzwedel für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altensalzwedel zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	5/20.05.09	
Gemeinde Altmersleben		
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altmersleben für Gewässer 2. Ordnung	1/28.01.09	
Gemeinde Apenburg-Winterfeld		
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (neue Gemeinde)	3/18.03.09	
Flecken Apenburg-Winterfeld		
- Hauptsatzung	9/16.09.09	
Gemeinde Badel		
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Badel zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern	3/18.03.09	
2. Ordnung		
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche		

Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Badel	4/06.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Badel für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Binde	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde	2/18.02.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Binde für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Breitenfeld	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Breitenfeld	4/22.04.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	10/21.10.09
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breitenfeld für das Haushaltsjahr 2009	12/16.12.09
Gemeinde Brunau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brunau für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Chüden	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Chüden für das Haushaltsjahr 2009	5/20.05.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Chüden	10/21.10.09
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Chüden	11/18.11.09
Gemeinde Dannefeld	
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2008	1/28.01.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	1/28.01.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Dannefeld	3/18.03.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2009	3/18.03.09
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dannefeld	4/22.04.09
- 2. Änderung der Ordnung der Gemeinde Dannefeld über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Dannefeld	4/22.04.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	11/18.11.09
Gemeinde Engersen	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2009	2/18.02.09
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	3/18.03.09
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Engersen	6/24.06.09
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Engersen für das Haushaltsjahr 2009	12/16.12.09
Gemeinde Estedt	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Estedt für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
Gemeinde Fleetmark	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fleetmark zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	5/20.05.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Hemstedt	
- Festsetzung der Grundsteuer	1/28.01.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hemstedt für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
Gemeinde Henningen	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Henningen für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Henningen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	8/26.08.09
Gemeinde Hottendorf	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hottendorf für das Haushaltsjahr 2009	5/20.05.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Hottendorf	5/20.05.09
Gemeinde Jeggau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggau für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen	4/22.04.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Jeggau	4/22.04.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	6/24.06.09
- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen	7/29.07.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	10/21.10.09

Gemeinde Jeggeleben	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jeggeleben zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggeleben für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Jeseritz	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Jeseritz	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeseritz für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jeseritz	9/16.09.09
Gemeinde Jeetze	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeetze für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Jeetze für Gewässer 2. Ordnung	9/16.09.09
Gemeinde Kakerbeck	
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Kakerbeck – Sondernutzungssatzung -	4/22.04.09
- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Gemeinde Kakerbeck (Sondernutzungsgebührensatzung)	4/22.04.09
- Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „EVM-Fachbereichsstützpunkt“ der Gemeinde Kakerbeck	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck	6/24.06.09
- 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck	8/26.08.09
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kakerbeck für das Haushaltsjahr 2009	10/21.10.09
Gemeinde Kaulitz	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kaulitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kaulitz für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Kerkau	
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kerkau für das Jahr 2008	2/18.02.09
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Kerkau	2/18.02.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kerkau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kerkau für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Gemeinde Klein-Gartz	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Gartz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	3/18.03.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Gartz für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
Gemeinde Kloster Neuendorf	
- Festsetzung der Grundsteuer	1/28.01.09
- Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kloster Neuendorf	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kloster Neuendorf für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
Gemeinde Köckte	
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenbaubeiträge)	1/28.01.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Köckte	3/18.03.09
- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgelt-Ordnung der Gemeinde Köckte über die Benutzung der Kegelbahn in Köckte	3/18.03.09
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Köckte	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Köckte für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006	4/22.04.09
- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenbaubeiträge)	11/18.11.09
- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007	11/18.11.09
- Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Stadtweg“ der Gemeinde Köckte	12/16.12.09
Gemeinde Kuhfelde	
- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (neue Gemeinde)	3/18.03.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhfelde zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhfelde für das Haushaltsjahr 2009	5/20.05.09
- Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde - (Gehölzschutzsatzung)	5/20.05.09
- Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde	S/12.08.09
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Kuhfelde	8/24.08.09
- Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde - Gehölzschutzsatzung	10/21.10.09

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 27. Januar 2010, Nr. 1

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhfelde	11/18.11.09	- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Fensterbau Bußmann“ der Gemeinde Seebenau	10/21.10.09
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kuhfelde	12/16.12.09	- Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebenau	11/18.11.09
Gemeinde Liesten		- Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Gemeinde Seebenau „Dorfwinkel Seeben“	11/18.11.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Liesen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern		- Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Gemeinde Seebenau „Fensterbau Bußmann“	11/18.11.09
2. Ordnung	4/22.04.09	Gemeinde Sichau	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Liesten für das Haushaltsjahr 2009	5/20.05.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sichau für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liesten	8/23.12.09	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09
Gemeinde Lindstedt		Gemeinde Solpke	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Lindstedt	5/20.05.09	- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2006	1/28.01.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09	- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Solpke	3/18.03.09
Gemeinde Mieste		- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters	3/18.03.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	1/28.01.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Solpke für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2009	3/18.03.09	- Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007	11/18.11.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Mieste	4/22.04.09	Gemeinde Steinitz	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	11/18.11.09	- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2008	1/28.01.09
Gemeinde Miesterhorst		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Miesterhorst	1/28.01.09	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	5/20.05.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	1/28.01.09	Gemeinde Tylsen	
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Miesterhorst	4/22.04.09	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tylsen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	3/18.03.09
- Erneute Bekanntmachung zum In-Krafttreten des Bebauungsplanes „Siedlungsstraße“	4/22.04.09	- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Tylsen	3/18.03.09
- Erneute Bekanntmachung zum In-Krafttreten des Bebauungsplanes des Gewerbegebietes „Am Sportplatz“	4/22.04.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tylsen für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Miesterhorst für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	Gemeinde Valfitz	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	10/21.10.09	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Valfitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	3/18.03.09
Gemeinde Osterwohle		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Valfitz für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterwohle zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09	Gemeinde Vienaue	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterwohle für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vienaue für das Haushaltsjahr 2009	5/20.05.09
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Osterwohle	10/21.10.09	Gemeinde Vissum	
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Osterwohle	11/18.11.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vissum für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
Gemeinde Packebusch		- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Vissum	8/26.08.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Packebusch für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vissum zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	8/26.08.09
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Packebusch für Gewässer 2. Ordnung	9/16.09.09	Gemeinde Wallstowe	
Gemeinde Peckfitz		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wallstowe für das Haushaltsjahr 2009	3/18.03.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Peckfitz für das Haushaltsjahr 2009	9/16.09.09	- Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (neue Gemeinde)	3/18.03.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	12/16.12.09	- Hauptsatzung	9/16.09.09
Gemeinde Pretzier		Gemeinde Wannefeld	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pretzier für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09	- 1. Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Wannefeld	1/28.01.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pretzier zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wannefeld für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
Gemeinde Püggen		- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wannefeld mit Gebührendordnung	6/24.06.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Püggen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09	Gemeinde Wernstedt	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Püggen für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Wernstedt für Gewässer 2. Ordnung	1/28.01.09
Gemeinde Rademin		Gemeinde Wieblitz-Eversdorf	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rademin zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2009	7/29.07.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09	Gemeinde Zethlingen	
Gemeinde Riebau		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2009	4/22.04.09
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Riebau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	5/20.05.09	Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Riebau für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09	- Bekanntmachung zur Auskunftserteilung	3/18.03.09
Gemeinde Sachau		- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2009	3/18.03.09
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006	2/18.02.09	- Entlastung des Verwaltungsleiters der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2007	11/18.11.09
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Sachau	5/20.05.09	Verwaltungsgemeinschaft Klötze	
- Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007	10/21.10.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Klötze für das Haushaltsjahr 2009	5/20.05.09
Gemeinde Seebenau		Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land	
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebenau zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	4/22.04.09	- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Salzwedel-Land für das Haushaltsjahr 2009	1/28.01.09
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seebenau für das Haushaltsjahr 2009	7/29.07.09		

- Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre	3/18.03.09
Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VG Südliche Altmark für das Haushaltsjahr 2009	6/24.06.09
Wasserverband Gardelegen	
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009	1/28.01.09
- Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2007 bis 31.12.2007	1/28.01.09
- 1. Änderungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	1/28.01.09
- 1. Änderungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1/28.01.09
- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung)	1/28.01.09
- Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung)	1/28.01.09
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005	9/16.09.09
Wasserverband Klötze	
- Jahresabschluss 2007	1/28.01.09
- Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2009	1/28.01.09
- Amtliche Bekanntmachung über die Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze	1/28.01.09
- Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)	7/29.07.09
- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 20.01.2005	12/16.12.09
- Jahresabschluss 2008	12/16.12.09
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) mit den Anlagen 1 und 2	12/16.12.09
- Änderung der Entgeltregelungen	12/16.12.09
Wasserverband Stendal/Osterburg	
- Wirtschaftsplan 2009	3/18.03.09
- Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9. Dezember 2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	S/23.12.2009
- Änderung Preisregelungen – Abwasser – ab 01.01.2010	S/23.12.2009
- Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WVSO“ genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A-)	S/23.12.2009
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	S/23.12.2009
Wasserverband Bismark	
- Jahresabschluss 2007 und Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Bismark für das Wirtschaftsjahr 2009	2/18.02.09
- 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark	6/24.06.09
- Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark	6/24.06.09
- Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht	6/24.06.09
- 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bismark	6/24.06.09
- 2. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark	6/24.06.09
- 2. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	6/24.06.09
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz	3/18.03.09
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Klötze und Nesenitz	4/22.04.09
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Altmersleben	4/22.04.09
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kalbe, Bühne, Vahrholz, Winkelstedt, Faulenhorst, Wernstedt	4/22.04.09
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Neuendorf a.D. und Karritz	4/22.04.09
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen	4/22.04.09
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Engersen	4/22.04.09

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 17.12.2008	1/28.01.09
- Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 25.03.2009	4/22.04.09
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	
- Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zum Bodenordnungsverfahren Wernstedt des ALFF Altmark nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz	1/28.01.09
- Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Lausebachtal	1/28.01.09
- Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029	1/28.01.09
- Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Jeetze Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.012	1/28.01.09
- Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Kahrstedt-Vietzen Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.014	1/28.01.09
- Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Calvörder Drömling	4/22.04.09
- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Lausebachtal	4/22.04.09
- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung des 3. Änderungsbeschlusses im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Lausebachtal	4/22.04.09
- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung des 1. Änderungsbeschlusses im Bodenordnungsverfahren Roxförde	5/20.05.09
- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Lausebachtal vom 20.05.2009	6/24.06.09
- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Calvörder Drömling	8/26.08.09
- Anordnung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben	8/26.08.09
- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren Lausebachtal vom 11.08.2009	9/16.09.09
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Dambeck I, Verf.-Nr. SAW 2.058	9/16.09.09
- Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigerungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigerungsplanes im Flurbereinigerungsverfahren Salzwedel-Nord	10/21.10.09
- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Kakerbeck III	10/21.10.09
- Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage, Verf.-Nr. SAW 4.023	11/18.11.09
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Mahlsdorf IV	12/16.12.09
ABS „Drömling“ GmbH Klötze	
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der ABS „Drömling“ GmbH	1/28.01.09
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der ABS „Drömling“ GmbH	10/21.10.09
Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Einladung zur Versammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt	1/28.01.09
- Einladung zur Versammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt am 17. Juni 2009	5/20.05.09
- Ladung zur Versammlung am 08.09.2009	8/26.08.09
- Einladung zur Versammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling am 09. Dezember 2009	11/18.11.09
Kreiskirchenamt Salzwedel	
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Audorf	2/18.02.09
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Gischau	2/18.02.09
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Siedengrieben	2/18.02.09
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Friedhof Peckensen	4/22.04.09
- Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark	7/29.07.09
- Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark	7/29.07.09
- Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Klötze-Neuendorf	8/26.08.09
- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Baars, Recklingen und Winterfeld des Evangelischen Kirchspiels Winterfeld	9/16.09.09
- Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Letzlingen	11/18.11.09
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Groß Engersen	12/16.12.09
- Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Siedengrieben	12/16.12.09
Kreiskirchenamt Stendal	
- Friedhofsordnung Genzien	7/29.07.09
- Friedhofsgebührenordnung Genzien	7/29.07.09
- 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung Genzien	7/29.07.09
- Friedhofsordnung Zühlen	7/29.07.09
- Friedhofsgebührenordnung Zühlen	7/29.07.09
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Zühlen	7/29.07.09
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Zühlen	7/29.07.09
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung und Anlage	7/29.07.09

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon – 15-kV-Leitung Nr. 7 Güssefeld – Pretzier	1/28.01.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon – 20-kV-Freileitung Nr. 7 Gardelegen – Kuppeltrafo Uchtsprunge	1/28.01.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon – 15-kV-Freileitung Nr. 18 Güssefeld – Ritzleben	1/28.01.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG Leipzig – Ferngasleitung FGL 103.07 Querverbindung 103/102, Gemarkung Klötze	2/18.02.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon – 15-kV-Leitung Nr. 7 UW Salzwedel-Kerzenfabrik, 15-kV-Leitung Nr. 3 UW Salzwedel-MHKW Salzwedel	2/18.02.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon – 15-kV-Freileitung Nr. 3 UW Steinitz-UW Dähre	2/18.02.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon – 15 kV-Freileitung Nr. 18 Güssefeld-Ritzleben	2/18.02.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Helmstedt – 15 kV-Freileitung Nr. 12 Dähre – Schmölau	3/18.03.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG Leipzig – Ferngasleitung FGL 110.08 Salzwedel (Böddenstedt)	3/18.03.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15 kV-Leitung Nr. 10 MHKW Salzwedel – Maschinenfabrik Salzwedel	3/18.03.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 kV-Freileitung Nr. 9A Haldensleben-Roxförde	3/18.03.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt – 15 kV – Leitung Nr. 2 Holzhausen – Nahrstedt	4/22.04.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt – 15 kV – Leitung Nr. 2 Stz. Steinitz – Dähre	4/22.04.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Helmstedt – 15-kV-Leitung Nr. 4 UW Salzwedel – MHKW Salzwedel, 15-kV-Leitung Nr. 11 UW Salzwedel – Maschinenfabrik Salzwedel, 15-kV-Leitung Nr. 38 UW Salzwedel – MHKW Salzwedel	5/22.05.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Helmstedt – 15-kV-Leitung Nr. 26 Binde – Arendsee	5/22.05.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Helmstedt – 15 –kV-Leitung Nr. 5 UW Salzwedel – MHKW Salzwedel	5/22.05.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Helmstedt – 20-kV-Freileitung Nr. 9A UW Gardelegen – TSt Roxförde 2Agrar, 20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen – Kuppeltrafo Holzhausen	5/22.05.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15 kV-Leitung Nr. 27 Binde – Leppin	6/24.06.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15 kV-Leitung Nr. 10 Dähre – Siedenlangenbeck	6/24.06.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15 kV-Leitung Nr. 20 Güssefeld – Bismark, 15 kV-Leitung Nr. 42 Steinitz – Dähre	6/24.06.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 kV-Leitung Nr. 14 Nettgau – Jübar	7/29.07.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15-kV-Leitung Nr. 28 UW Güssefeld – TSt Kalbe 10 Badeanstalt	7/29.07.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15 kV-Leitung Nr. 42 Stz. Steinitz – Dähre	7/29.07.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15-kV-Freileitung Nr. 3 UW Steinitz – UW Dähre, 15-kV-Freileitung Nr. 1 UW Salzwedel – UW Siedenlangenbeck, 20-kV-Leitung Nr. 207 Mi.. UW Mieste – MaTS 65 Solpke, 20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen – Kuppeltrafo Holzhausen, 20-kV-Leitung Nr. 10 Mi.. UW Mieste – UW Gardelegen, 15-kV-Leitung Nr. 40 Dä.. Dähre – Höddelsen	7/29.07.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Sondenleitung 1. SL SON AAZ 147 – FS MXOMH, Sondenleitung 1 SL SON AAZ 140 – FS MXOMH	7/29.07.09
- Öffentliche Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung im Enteignungsverfahren nach § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	S/12.08.09

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt – 15 kV-Leitung Nr. 11 Holzhausen – Kalbe, 30 kV-Leitung Nr. 331 Osterburg – Lepping, 15 kV-Leitung Nr. 13 Güssefeld – Möllenbeck	8/26.08.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 kV-Leitung Nr. 16 Ne.. Nettgau – Lüdelsen, 20 kV-Leitung Nr. 120 SSt Wegenstedt – MLT 96 Krügerhorst	8/26.08.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 kV-Leitung Nr. 120 Mieste-Bösdorf	8/26.08.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 kV-Leitung Nr. 11A Gd FSt Wiepke 3 – FSt Jeggau 2	8/26.08.09
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt – 20 – kV – Leitung Nr. 23 UW Kunrau – Kuppeltrafo Tangeln	12/16.12.09
Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt	
- Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land zum 01.01.2010 mit Anlagen sowie die Genehmigung des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.07.2009	S/12.08.09

Unterhaltungsverbände im Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung der Unterhaltungsverbände im Altmarkkreis Salzwedel zur Wahl von Berufenen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer im Verbandsgebiet

Zur Erfüllung des § 105 Abs. 2 WG LSA vom 10.12.2009 (Fünftes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt) geben die Unterhaltungsverbände Jeetze und Milde/Biese hiermit den Aufruf zur Mitarbeit als Berufene / Berufener im Verbandsausschuss bekannt. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge beim jeweiligen Verband abgeben können.

Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen enthalten:
• **Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift sowie Einverständniserklärung**

Die Interessenten melden sich bitte beim jeweiligen Unterhaltungsverband:
Unterhaltungsverband „Jeetze“, Gerstedter Weg 5 c, 29410 Salzwedel
Unterhaltungsverband „Milde/Biese“, Bahnhofstraße 18, 39639 Engersen

Im Auftrag v.g. Unterhaltungsverbände

gez. Heinecke	gez. Schattenberg
Geschäftsführer Unterhaltungsverband Jeetze	Verbandsvorsteher Unterhaltungsverband Jeetze
gez. Hartmann	gez. Mertens
Geschäftsführer Unterhaltungsverband Milde / Biese	Verbandsvorsteher Unterhaltungsverband Milde / Biese

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderung öffentlich bekannt:

1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i. V. m. § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-

Anhalt vom 10.12.2009 (GVBl. LSA S. 637) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 14.12.2009 die folgende 1. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

2. Der § 8 Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

3. Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 8 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.

(9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,

3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefassten Beschlüsse,

5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

(12) Für die Berufenen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

4. Der § 9a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 9a Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden.

Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

5. Der § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von Hundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses.

6. Der § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung 2. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

b) Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Verband bildet folgende Rücklagen.

1. Die allgemeine Rücklage, die dient dem Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen.

2. Die Erneuerungsrücklage

3. Die Rücklage aus Ablösung von Mehrkosten nach § 114 WG LSA.

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Ausschuss ermächtigt den Vorstand den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-treten

Die 1. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt ab 01.01.2010 vorbehaltlich des Inkrafttretens des 5. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.11.2009 in Kraft.

Salzwedel, den 08.01.2010

gez. Mertens
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 08.01.2010 genehmigt.

Salzwedel, den 12.01.2010

gez. Ziche
Landrat

Anlage lt. § 9a Abs. 2 Satz 3 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/ OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn
Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Neuendorf

Der WVK Wasserverband Klötze, Oebisfelder Str. 18a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Neuendorf / Neuendorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015119

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Neuendorf	5	170/1
2	Neuendorf	5	170/2
3	Neuendorf	5	173/1
4	Neuendorf	5	201/1
5	Neuendorf	5	219/4
6	Neuendorf	5	219/5
7	Neuendorf	5	256/3
8	Neuendorf	5	268/-
9	Neuendorf	5	676/190
10	Neuendorf	5	681/191
11	Neuendorf	5	727/256

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Jahrstedt, Jahrstedt-Kunrau

Der WVK Wasserverband Klötze, Oebisfelder Str. 18a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntma-

chung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Jahrstedt und Kunrau / Jahrstedt und Jahrstedt-Kunrau

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015116

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Jahrstedt	4	111/1	2	Jahrstedt	4	15/-
3	Jahrstedt	4	17/2	4	Jahrstedt	4	3/-
5	Jahrstedt	4	318/8	6	Jahrstedt	4	319/8
7	Jahrstedt	4	32/1	8	Jahrstedt	4	322/7
9	Jahrstedt	4	333/12	10	Jahrstedt	4	335/1
11	Jahrstedt	4	336/1	12	Jahrstedt	4	36/1
13	Jahrstedt	4	39/-	14	Jahrstedt	4	69/-
15	Jahrstedt	4	9/1	16	Jahrstedt	7	175/-
17	Jahrstedt	7	176/-	18	Jahrstedt	7	177/-
19	Jahrstedt	7	180/-	20	Jahrstedt	7	183/-
21	Jahrstedt	7	189/-	22	Jahrstedt	7	32/-
23	Jahrstedt	7	429/70	24	Jahrstedt	7	433/1
25	Jahrstedt	7	56/2	26	Jahrstedt	7	56/4
27	Jahrstedt	7	567/39	28	Jahrstedt	7	569/39
29	Jahrstedt	7	576/68	30	Jahrstedt	7	65/1
31	Jahrstedt	7	77/-	32	Jahrstedt	7	88/1
33	Jahrstedt	7	89/2	34	Jahrstedt	7	89/3
35	Jahrstedt	8	118/5	36	Jahrstedt	8	124/1
37	Jahrstedt	8	124/3	38	Jahrstedt	8	124/4
39	Jahrstedt	8	124/5	40	Jahrstedt	8	125/-
41	Jahrstedt	8	131/-	42	Jahrstedt	8	132/-
43	Jahrstedt	8	133/-	44	Jahrstedt	8	134/-
45	Jahrstedt	8	135/-	46	Jahrstedt	8	144/-
47	Jahrstedt	8	149/-	48	Jahrstedt	8	150/-
49	Jahrstedt	8	279/80	50	Jahrstedt	8	280/118
51	Jahrstedt	8	72/1	52	Jahrstedt	8	77/1
53	Jahrstedt	8	91/1	54	Jahrstedt	9	200/73
55	Jahrstedt	9	202/6	56	Jahrstedt	9	203/7
57	Jahrstedt	9	208/122	58	Jahrstedt	9	209/122
59	Jahrstedt-Kunrau	1	165/97				

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Rohrberg

Der WVK Wasserverband Klötze, Oebisfelder Str. 18a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Rohrberg und Mehme / Rohrberg

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015117

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Rohrberg	8	35/1
2	Rohrberg	8	38/1
3	Rohrberg	8	39/-

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVK Wasserverband Klötze für die Gemarkung Tangeln

Der WVK Wasserverband Klötze, Oebisfelder Str. 18a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Tangeln / Tangeln

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015118

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Tangeln	1	155/2
2	Tangeln	1	157/1
3	Tangeln	4	121/45
4	Tangeln	4	299/45

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lüge

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Fleetmark / Lüge

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015115

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lüge	1	48/6
2	Lüge	1	47/0

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dambeck

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Salzwedel / Amt Dambeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015113

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Dambeck	10	37/4

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wieblitz

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wieblitz-Eversdorf / Groß Wieblitz

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015114

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wieblitz	2	241/0

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Henningen

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Henningen

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015112

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Henningen	2	391/88
2	Henningen	2	190/88
3	Henningen	2	184/0
4	Henningen	2	106/1
5	Henningen	2	104/3
6	Henningen	2	166/0
7	Henningen	2	164/0
8	Henningen	2	125/1
9	Henningen	2	505/149
10	Henningen	2	313/79
11	Henningen	3	226/0
12	Henningen	3	214/0
13	Henningen	3	228/0
14	Henningen	3	235/0
15	Henningen	3	125/0
16	Henningen	3	212/0

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Jeggeleben

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird

hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Jeggeleben

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015111

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Jeggeleben	8	54/1
2	Jeggeleben	8	57/0
3	Jeggeleben	8	161/53
4	Jeggeleben	8	201/60
5	Jeggeleben	8	301/0
6	Jeggeleben	8	302/0
7	Jeggeleben	8	303/0
8	Jeggeleben	8	305/0
9	Jeggeleben	8	311/0
10	Jeggeleben	8	313/0
11	Jeggeleben	8	314/0
12	Jeggeleben	8	315/0
13	Jeggeleben	8	316/0
14	Jeggeleben	8	317/0
15	Jeggeleben	8	319/0
16	Jeggeleben	8	323/0

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kaulitz

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kaulitz

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser
Aktenzeichen: L7015135

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kaulitz	3	317
2	Kaulitz	3	249/4
3	Kaulitz	3	253/1

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 14.01.2010

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Anmeldung zur Schule zum Schuljahr 2011/12

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum Schuljahr 2011/12 schulpflichtig und sind anzumelden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 das sechste Lebensjahr vollenden, können zur Schule angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt für die Grundschulen der Hansestadt Gardelegen

am 22.02.2010 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr
am 23.02.2010 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

entsprechend den aufgeführten Einzugsbereichen. Die Kinder sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in den jeweiligen Schulen – unter Vorlage der Geburtsurkunde oder des Familienstammbuches – anzumelden. Das persönliche Kennenlernen der Kinder erfolgt in den Kindereinrichtungen.

J. W. von Goethe-Grundschule, Sandstraße 47a

Weteritz, Ziepler Weg, Ackendorfer Landstraße, Dr.-Robert-Koch-Straße, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, An der Koppel, Matthias-Claudius-Straße, An der Nachtweide, Neuer Steinweg, Weteritzer Landstraße, Vor dem Salzwedeler Tor, Am St. Georg, Salzwedeler Torstraße, E.-von-Bergmann-Straße, Im Eichengrund, Sandstraße, Rendelbahn, Rathausplatz, Nikolaistraße, Goldener Ring, Heldenstraße, Klingberg, Priesterstraße, Wächterstraße, Marktstraße, Holzmarkt, Burgstraße, Am Burgwall, Am Wall, Isenschnibbe, Isenschnibber Straße, E.-Thälmann-Straße, Oelstraße, Aschberg, Philipp-Müller-Straße, Baderstraße, Goethestraße, Poststraße, Marienkirchplatz, Marienbreiterweg, Klammstieg, R.-Breitscheid-Straße, Zur Walzenmühle

K. F. W. Wander-Grundschule, Straße der Republik 19

Ziepel, Ipse, Zienau, Lindenthal, Waldschnibbe, Letzlinger Landstraße, Letzlinger Straße, Buschhorstweg Am Windmühlenberg, Am Bürgerbusch, Ipser Weg, Vogelsang, Vogelsangweg, Kuhtriftweg, Rienbeckweg, Hopfenstraße, Bornemannstraße, Jägerstieg, Kurze Straße, Tiedgestraße, Bahnhofstraße, Gartenstraße, Im Rosenwinkel, Rosenweg, Pagenweg, Wiebecker Mühle, Mühlenstraße, Am Nesenitzbach, Magdeburger Landstraße, Straße der Freundschaft, Straße der Republik, Im Schlüsselkorb, Straße der Befreiung, Schillerstraße, Otto-Nuschke-Straße, Bäckerweg, Am Gericht,

O.-Reutter-Grundschule, Nikolaistraße 12

Hemstedt, Lüffingen, An den Kellerbergen, Stendaler Chaussee, Stendaler Straße, Pappelweg, Fichtenweg, Tannenweg, Kiefernweg, Ulmenweg, Erlenweg, Ahornweg, Lindenweg, Kastanienweg, Platanenweg, Akazienweg, Platz der Freiheit, B.-Brecht-Straße, H.-Heine-Weg, E.-Weinert-Straße, Mozartstraße, Wiesenweg, Langförder Weg, Otto-Reutter-Platz, Freiligrathstraße, Straße der OdF, Friedensweg, Schulstraße, Feldstraße, Holzweg, An der Feuerwehr, Im Winkel, In den Gärten, Am Kuhschlagweg, Isenschnibber Chaussee, Bismarcker Straße, Fr.-Engels-Straße, W.-Rathenau-Straße, K.-Liebknecht-Straße, Rostophweg, K.-Marx-Straße, A.-Bebel-Straße, R.-Luxemburg-Straße, An der Breiten Gehre, An den Burgstücken, Am Lindenberg, Zur Schmalen Gehre, Am Kämmereiforst, Gifhorner Straße, August-Frenzel-Ring, Arnold-Bierstedt-Straße, Markgrafenstraße, An der Streuobstwiese, Wildrosenweg, Von-Alvensleben-Ring, Waltroper Straße, An der Remonte, David-Bauke-Straße.

Fuchs

Hansestadt Salzwedel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher EUR	festgesetzt auf nunmehr EUR
VERWALTUNGSHAUSHALT				
in der Einnahme	-	383.600	25.081.000	24.697.400
in der Ausgabe	-	383.600	25.081.000	24.697.400
VERMÖGENSHAUSHALT				
in der Einnahme	-	328.600	9.533.600	9.205.000
in der Ausgabe	-	328.600	9.533.600	9.205.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.749.700 EUR auf 1.525.500 EUR geändert. (Kreditermächtigung)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 1.587.000 EUR auf 3.591.900 EUR geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung wird nicht geändert.

Salzwedel, 12.01.2010

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 165 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist bezüglich des in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur in Höhe von 1.000.000,00 EUR erteilt worden. Nach § 164 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung für den genehmigungspflichtigen Teil von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur für einen Teilbetrag in Höhe von 689.100,00 EUR die Genehmigung erteilt. Beide Teilgenehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 18. November 2009 unter dem Aktenzeichen 72.2.5-1520.455 erteilt worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 02.12.2009 den geänderten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.000.000,00 EUR und den geänderten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 689.100,00 EUR beschlossen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.01.2010 bis zum 04.02.2010 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Kämmereiamt (Zimmer 26) während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 - 15.30 Uhr; Dienstag von 9.00 - 17.30 Uhr, Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzwedel, 12.01.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel (Hebesatzsatzung) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 29.05.2008 die Hebesätze der Grundsteuer für die Jahre 2009 und 2010 für die Hansestadt Salzwedel und deren Ortsteile wie folgt festgesetzt:

a)	Grundsteuer A	260 v.H.
b)	Grundsteuer B	350 v.H.

Da sich die Hebesätze gegenüber dem Kalenderjahr 2009 für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel und deren Ortsteile nicht verändert haben, wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73, Teil I, S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wurde bzw. wird mit den (in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabebescheiden) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01. Juli des Jahres fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2010 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die glei-

chen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, angefochten werden.

Salzwedel, 12.01.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee

Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in Verbindung mit den §§ 104 bis 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006 sowie der §§ 1, 2, 5 und 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee am 21. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Arendsee ist kraft Gesetzes (§ 104 Abs.3 Nr.1 WG LSA) Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Jeetze“, „Seege-Aland“ und „Milde-Biese“ für die im Gemeindegebiet gelegenen und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Das Gemeindegebiet liegt anteilig im Verbandsgebiet der genannten Unterhaltungsverbände.

Die Unterhaltungsverbände „Jeetze“, „Seege-Aland“ und „Milde-Biese“ sind für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in ihren Verbandsgebieten zuständig. Zur Unterhaltung gehören die Aufgaben nach den §§ 101 ff. des WG LSA.

Gemäß den §§ 28 ff. des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 105 Abs.2 des WG LSA ist die Stadt als Mitglied verpflichtet an die Unterhaltungsverbände Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten.

Die Stadt Arendsee legt diese Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung um.

§ 2

Umlageschuldner

(1) Die Stadt Arendsee legt gemäß § 106 Abs.1 in Verbindung mit § 104 Abs.3 Nr.1 WG LSA die Beiträge für die Unterhaltungsverbände vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um, soweit nicht von dem Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes Geldbeträge erhoben werden.

Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer sind damit Umlageschuldner gemäß dieser Satzung.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer derselben Fläche haften als Gesamtschuldner.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer geht die Umlageschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Umlageschuldner über. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung des Rechtswechsels (§ 7) versäumt, so haftet er für die Umlage, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfällt, neben dem neuen Umlageschuldner.

§ 3

Umlagemaßstab

(1) Die Stadt Arendsee legt die von ihr an die Unterhaltungsverbände geleisteten Beiträge auf die Umlageschuldner der im Gemeindegebiet gelegenen und zu den Verbandsgebieten gehörenden grundsteuerpflichtigen Flächen um.

(2) Der Maßstab für die Umlegung der Beiträge ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Fläche, die im Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung liegt.

§ 4

Umlagenhöhe und Veranlagung

(1) Bei der Berechnung der Beitragsumlage werden die von den Unterhaltungsverbänden „Jeetze“, „Seege-Aland“ und „Milde-Biese“ für das jeweilige Jahr festgesetzten Beiträge je Hektar zugrunde gelegt.

Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Jeetze“ für das

Jahr 2002	5,50 EUR / ha
Jahr 2003	6,00 EUR / ha
Jahr 2004	6,00 EUR / ha
Jahr 2005	7,20 EUR / ha
Jahr 2006	7,20 EUR / ha
Jahr 2007	7,20 EUR / ha
Jahr 2008	8,00 EUR / ha
Jahr 2009	8,40 EUR / ha

Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ für das

Jahr 2002	10,00 EUR / ha
Jahr 2003	10,00 EUR / ha
Jahr 2004	10,00 EUR / ha
Jahr 2005	10,00 EUR / ha
Jahr 2006	10,00 EUR / ha
Jahr 2007	10,00 EUR / ha
Jahr 2008	10,00 EUR / ha
Jahr 2009	10,00 EUR / ha

Der Beitragssatz beträgt im Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ für das

Jahr 2009	8,88 EUR / ha
-----------	---------------

Die Stadt Arendsee wurde vom Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ durch die Anwendung der digitalisierten Verbandsgrenzen erstmals im Jahr 2009 zur Zahlung eines Beitrages herangezogen.

(2) Der Beitragssatz je Hektar wird mit der jeweiligen beitragspflichtigen Fläche multipliziert. Die Grundstücksfläche wird auf zwei Stellen nach dem Komma nach den allgemein gültigen Rundungsregeln gerundet. Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners innerhalb desselben Verbandsgebietes werden bei der Berechnung zusammengefasst. Die Umlage kann mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben in einem Bescheid erfolgen.

(3) Sofern sich für einen Umlageschuldner für die Gesamtheit seiner der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen ein Umlagebetrag unter 2,50 EUR errechnet, erfolgt keine Veranlagung.

(4) Für grundsteuerfreie Flächen wird keine Umlage erhoben.

(5) Die Veranlagung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee – Kalbe im Namen und im Auftrag der Stadt Arendsee.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Umlageschuld

(1) Die Umlageschuld entsteht mit dem 01.01. des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die Umlage und deren Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt. Die Umlage ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Änderungen der Zahlungsweise können jeweils bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Bei einer Nachveranlagung hat der Umlageschuldner die Umlage, die sich für vergangene Fälligkeitstage ergibt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner oder sein Vertreter hat der Verwaltungsgemeinschaft jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlich ist.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem Umfang zu helfen.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder erhält die Verwaltungsgemeinschaft für die Veranlagung der Umlage vom Umlageschuldner nur unzureichende Angaben, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 7

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verwaltungsgemeinschaft sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für den betroffenen Umlageschuldner eine besondere Härte dar, so kann die Stadt dem Umlageschuldner die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs.2 Nr.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig :

- entgegen § 6 Abs.1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 6 Abs.2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 7 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 04.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Arendsee, 22. Dezember 2009

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Pkt. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Arendsee in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen:

Artikel 1

Der Abs. 1 des § 6 – Gewerbliche Arbeiten – wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 22. Dezember 2009

gez. Klebe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Stadt Klötze

Festsetzung der Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Steuernummer bzw. Ihr Aktenzeichen (AZ.) an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Klötze, 04.01.2010

Mann
Bürgermeister

Gemeinde Kuhfelde

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kuhfelde

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 (1), 44 (3) Punkt 1 und 91 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (Gew.StG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde am 07.12.2009 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Kuhfelde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 2 Geltungsdauer

Die in § 1 festgelegten Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010 und behalten bis zum Erlass einer neuen Steuerhebesatzsatzung ihre Gültigkeit

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Kuhfelde, den 08.12.2009

i. V. gez. Serien
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Lindstedt

Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Lindstedt

Aufgrund der §§ 4, 6, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (KAG-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG), in der zurzeit geltenden Fassung, und der Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Lindstedt in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindstedt in seiner Sitzung am 17.12.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind Monatsgebühren und monatlich fällig. Sie enthalten nicht das privatrechtlich zu erhebende Entgelt für eine warme Mittagsmahlzeit. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert oder durch einen neuen Gebührenbescheid aufgehoben bzw. ersetzt wird.

(2) Die Betreuungsgebühr ist gestaffelt nach Betreuungsstunden zu entrichten.

Gemäß § 3 des Kinderförderungsgesetzes sind die Betreuungsstunden gesetzlich festgelegt.

Die Betreuungsgebühr beträgt je Monat und Platz:

Kindergarten (ab 3 Jahre)		85,00 Euro
• tägliche Betreuung für 5 Stunden		120,00 Euro
• tägliche Betreuung für 10 Stunden		
Kinderkrippe (unter 3 Jahre)		
• tägliche Betreuung für 5 Stunden		105,00 Euro
• tägliche Betreuung für 10 Stunden		140,00 Euro
Hort		45,00 Euro

Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.

(3) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Abweichen von der genannten Stundenregelung hinsichtlich einer Verschiebung in der Tageszeit gestatten.

(4) Ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühren für die gesetzliche Betreuungszeit kann von Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) gestellt werden.

(5) Die Gemeinde als Träger der Einrichtung gestattet in besonderen Ausnahmefällen Gastkindern die Betreuung nach Tagessätzen.

Der Tagessatz für Gastkinder nach § 2 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beträgt für

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| • eine Betreuung für 5 Stunden | 5,00 Euro je Tag |
| • eine Betreuung für 10 Stunden | 10,00 Euro je Tag |

Der Gebührenbescheid wird nach Beendigung der Betreuung erstellt.

(6) Die Gemeinde als Träger der Einrichtung ist berechtigt, Eltern die Betreuung der Kinder

zu verweigern, wenn die Gebühren für die Betreuung länger als 2 Monate nicht entrichtet worden sind. Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt erst dann wieder, wenn die Betreuungsgebühren monatlich entrichtet werden. Im Wiederholungsfall ist die Gemeinde berechtigt, die Betreuung bereits nach einem Monat zu versagen.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner

§ 3

- (1) Die Gebühr ist jeweils bis zum 15. eines Monats zu entrichten.
(2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
(3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtungen sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Gebührenpflicht.
(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit. Die Erkrankung ist schriftlich nachzuweisen.
(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
(6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am: Lindstedt, den 17. Dezember 2009

gez. L e m b k e
Vorsitzende des Gemeinderates und Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Steinitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Steinitz in der Sitzung am 05.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge, gegenüber nunmehr festgesetzt auf	
	erhöht	vermindert	bisher	Euro
	um	um	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	2.887.900	6.851.400	3.963.500
die Ausgaben	0	2.887.900	6.851.400	3.963.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.234.300	0	8.057.800	10.292.100
die Ausgaben	2.234.300	0	8.057.800	10.292.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Steinitz, den 10.11.2009

gez. Schuhl
Bürgermeister

(Siegel)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinitz für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 (3) GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit

vom 01. Februar 2010 bis 10. Februar 2010

zur Einsichtnahme in der VG Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Steinitz, den 11.01.2010

gez. Schuhl
Bürgermeister

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Bismarker Straße 81
39638 Gardelegen

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 22.10.2009 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzverlust in Höhe von 299.450,13 EUR wird auf das Wirtschaftsjahr 2009 übertragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2010 bis 28.02.2010 beim Geschäftsführer der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Gardelegen, 12.01.2010

gez. Dietrich Schultz
Geschäftsführer

PVGS Personenverkehrsgesellschaft

Altmarkkreis Salzwedel mbH
Böddenstedter Weg 18a
29410 Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 21.10.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2008 – 31.12.2008 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2008 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Aus der Gewinnrücklage der Gesellschaft sind Mittel in Höhe von 64.227,27 Euro zum Ausgleich des Ergebnisses der Gesellschaft für das Jahr 2008 einzusetzen. Der eingetretene Bilanzverlust in Höhe von 1.342.872,19 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2010 bis 28.02.2010 beim Geschäftsführer der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 14.01.2010

gez. Claus Riehn
Geschäftsführer

Wasserverband Bismark (WVB)

3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 17.11.2009 folgende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

§ 1

Änderung

Der § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht wird wie folgt geändert:

Im Absatz 6 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „sowie Entgelte“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 17.11.2009

gez. Kunze
Verbands geschäftsführer

Siegel

Wasserverband Bismark Jahresabschluss 2008

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 18 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserverbandes Bismark** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des **Verbandsgeschäftsführers** des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKG i. V. m. §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der

Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffen dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Potsdam, 27. Mai 2009



"Rational" GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2009 die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Landkreis Stendal, den 28.07.2009
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2008 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14(2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2008 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nachpflichtgemäßer, am 27.05.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RATIONAL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Ergänzend zu den Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers waren die Prüfer des kreislichen Prüfungsamtes auf Grundlage der Bestimmungen im § 14 (2) EigVO i.V.m. § 130 f GO LSA am Beispiel des Jahres 2008 und anhand ausgewählter Sachverhalte mit der Einnahmeerhebung befasst. Die Ergebnisse wurden dem Verband in einem gesonderten Prüfvermerk zur Kenntnis gegeben. Aus dem Prüfvermerk ergeben sich keine Einwendungen, die einem uneingeschränkten Feststellungsvermerk für das Jahr 2008 entgegenstehen.

gez.
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden vom 01.02.2010 bis zum 09.02.2010 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Warthenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17.11.2009 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2010 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan

die Erträge	1.322.800 Eur
die Aufwendungen	1.322.800 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur

2. Finanzplan		
die Einnahmen	391.000	Eur
die Ausgaben	391.000	Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000	Eur
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner

7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2013		
2011	1.338.400	Eur
2012	1.344.600	Eur
2013	1.349.600	Eur

8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2013		
2011	363.000	Eur
2012	353.000	Eur
2013	922.000	Eur

9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2010		
Beschäftigte	5	Stellen

10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2010 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 17.11.2009

gez. Kunze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 01.02.2010 bis zum 09.02.2010 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Gardelegen

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Im § 13 Absatz (3) sowie in § 13 Absatz (10) wird die Gebühr je m³ wie folgt ersetzt:
0,80 Euro durch 0,90 Euro
Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

2. Änderungen der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

§ 14 Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:
Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser 2,70 Euro.
Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,04 Euro/m³ enthalten.
Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2010

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 09.12.2009 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1.	Es betragen	Gesamt
1.1	im Erfolgsplan	
die Erträge	6.603.100,00	Euro
die Aufwendungen	6.602.200,00	Euro
der Jahresgewinn / -verlust	900,00	Euro
1.2	im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.122.800,00	Euro
die Ausgaben	4.122.800,00	Euro

2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.I GKG LSA i.V.m.§ 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 28.01. – 26.02.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2008 bis 31.12.2008

1.1.	Bilanzsumme	gesamt
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	53.141.947,77
	- das Anlagevermögen	50.788.556,87
	- das Umlaufvermögen	2.350.804,49
	-sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.586,41
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.107.283,04
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	178.612,72
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	112.882,48
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.715.049,57
	- die Sonderposten für verrechenbare AW-abgabe	672.026,99
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.569.170,50
	- die Rückstellungen	778.587,69
	- die Verbindlichkeiten	12.003.010,03
	- Rechnungsabgrenzungsposten	5.324,75
1.2.	Jahresverlust	
1.2.1	Summe der Erträge	6.745.482,41
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.636.225,81
2.	Verwendung des Jahresgewinnes	
	- zur Tilgung des Verlustvortrages (Abwasser)	98.246,82
	- auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	11.009,78

Der entstandene Gewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 98.246,82 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 11.009,78 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 19.10.2009. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 entlastet. Die Verbandversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2008 bis 31.12.2008 fest.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund §§ 6 und 15 der Verbandssatzung in der Fassung vom 20.01.2005 hat die Verbandversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2009 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.512.000,00	3.079.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.512.000,00	3.079.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	534.000,00	2.135.000,00
in den Ausgaben auf EURO	534.000,00	2.135.000,00

festgesetzt.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 497.700,00 EURO festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 03.12.2009

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 07. Januar 2010 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997, geändert am 20.12.2005 vom 01.02.2009 bis 12.02.2010 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 03.12.2009 nachfolgende unveränderte Preise zum 01.01.2010 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,07 Euro/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	5,00 Euro/Monat	60,00 Euro/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	13,00 Euro/Monat	156,00 Euro/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	35,00 Euro/Monat	420,00 Euro/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100	71,00 Euro/Monat	852,00 Euro/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,20 Euro/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	7,50 Euro/Monat	90,00 Euro/a
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen		1,40 Euro/m³
4. Fäkalannahme aus 3-Kammer-Klärgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		5,90 Euro/m³
5. Fäkalannahme aus abflusslosen Sammelgruben in die KA Immekath (Fremdeinleiter)		3,50 Euro/m³
6. Dezentrale Abwasserentsorgung durch den Wasserverband mit Schlammsaugwagen inkl. einer Bedienungskraft		
6.1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		12,80 Euro/m³
6.2. Schmutzwasser (Schlamm) aus Kleinkläranlagen		16,90 Euro/m³

7. Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Grundlage dazu ist die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Klötze

Weitere Preise und Bedingungen sind in der gültigen Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005, 24.01.2007 sowie am 16.12.2009, festgelegt.

Klötze, den 03.12.2009

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04. Januar 2010

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchgemeindendes Friedhofszweckverbandes ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe betten. Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der

Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
- § 20 Grabstätten auf dem Rasenfeld
- § 21 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 23 Grabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 26 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 27 Benutzung von Leichenräumen
- § 28 Bestattungsfeiern
- § 29 Friedhofskapelle und Kirche
- § 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Zuwiderhandlungen
- § 35 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 36 Gleichstellungsklausel
- § 37 Inkrafttreten

Der Evangelische Friedhofszweckverband Salzwedel erlässt folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Der Altstädter Friedhof (Flur 42, Flurstück 289) und Neustädter Friedhof (Flur 42, Flurstück 45/1) in der Gemarkung Salzwedel, sowie der Friedhof im OT Böddenstedt (Flur 80, Flurstück 220/76 und 217/74) in der Gemarkung Salzwedel stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel.

(2) Die Leitung und Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Geschäftsführer des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel.

Die Aufsicht liegt beim Vorstand des Friedhofszweckverbandes.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das zuständige Kreiskirchenamt.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Salzwedel waren, oder

b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof des Verbandes hatten, oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Altstädter und Neustädter Friedhofs ist die Stadt Salzwedel ohne Ortsteil Böddenstedt
 - b) Bestattungsbezirk des Böddenstedter Friedhofs ist der Ortsteil Böddenstedt der Stadt Salzwedel.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) die Friedhöfe oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 - b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine sind bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch den Friedhofsträger oder der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb der Friedhöfe:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) die Friedhöfe und ihre Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, -ausgenommen sind Blindenhunde,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
 - k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das sichtbare Aufbewahren von Gießkannen, Harken und anderen Geräten in Anpflanzungen und hinter Grabmalen
 - m) das Aufstellen von Ruhebänken neben der Grabstätte oder in deren Nähe. Die Friedhofsverwaltung trägt für eigene Ruheplätze Sorge.
 - n) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen k)–m) diese zu entfernen. Ausnahmen zu a)–n) können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle drei Jahre neu zu beantragen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Jegliche Werbung für Firmen und Dienstleistungen, mit Ausnahme eingehauener unauffälliger Steinmetzzeichen und Aufkleber mit Firmenbezeichnungen mit einer Größe von max. 25 cm² an den Seitenflächen von Grabmalen, ist untersagt.
- (10) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf den Friedhöfen gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung/der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.
- (7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die volljährigen Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern,
 6. die volljährigen Geschwister,
 7. die volljährigen Enkelkinder,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers

bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze werden nach der Trauerfeier durch die Friedhofsverwaltung auf der jeweiligen Grabstätte angeordnet und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, spätestens jedoch nach 8 Wochen, beräumt und entsorgt.

Auf dem Friedhof in Böddenstedt hat die Beräumung und Entsorgung der Gebinde und Kränze durch die Angehörigen bzw. den Nutzungsberechtigten oder einen von ihnen Beauftragten im benannten Zeitraum zu erfolgen.

§ 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung/den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung/dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder ein vom Friedhofsträger ausgestellt gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.

Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember - Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre und bei Urnenbestattungen grundsätzlich 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Gemeinschaftsgrabanlagen
- Grabstätten auf dem Rasenfeld

e) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes) fall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte ist begrenzt.

(4) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,60 m x 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,

b) Ascheurnenbeisetzungen:

ba) die Größe der Grabstätte beträgt 1,20 m x 1,20 m,

bb) die Größe der Grabstätte beträgt 1,50 m x 1,50 m in Böddenstedt

(5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher per Aushang auf dem betreffenden Friedhof in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbegräbnisstätten und 25 Jahren bei Urnengrabstätten, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Erdbegräbnisstätten: Länge 3,00 m, Breite 1,60 m

b) Erdbegräbnisstätten in Böddenstedt: Länge 2,50 m, Breite 1,60 m

c) Urnengrabstätten: Länge 1,20 m, Breite 1,20 m

d) Urnengrabstätten in Böddenstedt: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Bei der Einrichtung von Grabstätten auf alten Grabfeldern, bzw. innerhalb alter Grabreihen, können diese Maße abweichen.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigelegt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigelegt werden. In Urnengrabstätten können bis zu zwei Urnen beigelegt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.

Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grablager auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten

b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) auf die volljährigen Kinder

d) auf die volljährigen Stiefkinder

e) auf die Eltern

f) auf die volljährigen Geschwister

g) auf die volljährigen Stiefgeschwister

h) auf die volljährigen Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

i) auf die Großeltern

j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

k) auf die nicht unter a-j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so sind die in § 9 Satz 2 genannten Personen in der Reihenfolge zur Übernahme des

Nutzungsrechtes verpflichtet, soweit die in § 14 festgelegte Ruhezeit noch nicht erfüllt ist.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten

b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister und Geschwisterkinder

d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(4) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuweisen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Dieses sind keine anonymen Beisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Der Bestand der jeweiligen Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit nach dieser Satzung ist vom Friedhofsträger zu gewährleisten.

(2) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgebohren in der dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt nur unter Vorlage des Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme. Die Beisetzung von mehreren Leibesfrüchten in einem Sarg ist zulässig. Die Pflege und Instandhaltung der Grabanlage ist mit den Verantwortlichen vertraglich zu regeln.

(3) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.

(4) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung, insbesondere Anpflanzungen jeglicher Art, ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(5) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder

a) mittels Namensschildern auf einem gemeinsamen Gedenkstein,

b) auf einer in den Rasen eingelassenen Gedenktafel oder Platte,

c) in einem Buch, das für jedermann an einem bekannt zu gebenden Ort einsehbar ist, vermerkt. Die Ausführung von b) ist in § 6 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geregelt.

(6) Bei Eröffnung/Belegung von in Abs. 5 genannten und anderen neuartigen Gemeinschaftsgrabanlagen richtet sich die Art der namentlichen Kenntlichmachung nach dem der Grabanlage zugrunde liegenden Gestaltungskonzept.

§ 20 Grabstätten auf dem Rasenfeld

(1) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich der Reihe nach belegt und Nutzungsrechte an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Bei Sargbestattungen besteht die Möglichkeit, die angrenzende Grabstätte für den Lebenspartner verbindlich zu reservieren. Zusätzliche Urnenbestattungen auf einer Grabstätte dieser Art sind nicht zulässig.

(3) Auf dem Böödenstedter Friedhof ist die Beisetzung von bis zu zwei Ascheurnen in einer derartigen Urnengrabstätte möglich. Überschreitet bei der Beisetzung der zweiten Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmales gemäß Grabmal- und Bepflanzungsordnung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Der § 22 dieser Friedhofssatzung gilt entsprechend.

(5) Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung, insbesondere Anpflanzungen jeglicher Art, ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Grundplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Für die Beräumung und Entsorgung dieser ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 21 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich!

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Anpflanzungen außerhalb der Grabumfassungen, sowie die Anpflanzung von großwüchsigen Koniferen und Büschen über 0,50 m Höhe innerhalb der Grabumfassungen sind, insbesondere bei Erdreihengrabstätten und Urnengrabstätten, untersagt.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen hat für die Gestaltung große Bedeutung und steht daher unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt ent-

sprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten, mit Ausnahme der Heckenpflanzung (s. § 4 Grabmal- und Bepflanzungsordnung), selbst anlegen und pflegen, oder damit die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Gärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen.

Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß dieser Satzung und der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung wird dadurch nicht hinfällig oder gehemmt.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Nach Ablauf von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbeschlusses wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung beräumt.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 23 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 24 Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere des § 8, beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und mit der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Größe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt.

Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 25 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke

der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zuschaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 26 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen werden nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen auf dessen Kosten zu entfernen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 27 Benutzung von Leichenräumen

nicht belegt

§ 28 Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 29 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

(3) Die Reinigung und Herrichtung der Dorfkirche St. Nikolai in Böddenstedt vor Trauerfeiern obliegt dem Antragsteller, der auch dafür Sorge trägt, dass die Kirche in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.

§ 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung des Evangelischen Friedhofs-zweckverbandes Salzwedel erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

(2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt das Verwaltungskostenvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und j, § 8 Abs. 1 + 5 bis 7, § 11 Abs. 1, § 21 und § 27-§ 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise im Amtsblatt der zuständigen Behörde.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung im Böddenstedter Weg 4 in 29410 Salzwedel aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die Friedhofsordnung des Friedhofes St. Katharinen Salzwedel vom 16.06.1994, die Friedhofsordnung des Friedhofes St. Marien Salzwedel vom 06.04.1994 und die Friedhofsordnung des Friedhofes in Böddenstedt vom 01.07.2006 mit ihren Änderungen und Nachträgen außer Kraft.

Salzwedel, den 04.01.2010

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofsverband Salzwedel

Genehmigungsvermerke:

Die vom Zweckverband beschlossene Friedhofssatzung wurde dem Kreiskirchenamt als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat unter vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 12.01.10

Kreiskirchenamt Salzwedel

gez. Weber
Amtsleiter

Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel

gemäß § 56 der Kirchlichen Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands und Abschnitt VII § 32 Friedhofssatzung vom 04. Januar 2010

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten infolgender Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) die volljährigen Kinder
 - d) die Eltern
 - e) die Großeltern
 - f) die volljährigen Geschwister
 - g) die volljährigen Enkelkinder
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.
2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
 3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
 4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 1. der Antragsteller,
 2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 - (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurück gezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungskostenvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

II. Kosten

§ 6 Gebührentarife

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Für Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	300,00 Euro
b) wie a) in Böddenstedt	125,00 Euro
c) je Reihengrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	200,00 Euro
d) wie c) in Böddenstedt	75,00 Euro

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.

2. Für Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)

a) je Grablager der Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	540,00 Euro
b) wie a) in Böddenstedt	180,00 Euro
c) je Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Nutzungsrecht 25 Jahre)	450,00 Euro
d) je Urnenwahlgrabstätte in der Reihe für 2 Urnen (Nutzungsrecht 25 Jahre)	375,00 Euro
e) wie d) in Böddenstedt	125,00 Euro

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte:

50 % der Gebühr der jeweiligen Grabstätte.	
--	--

4. Gemeinschaftsgrabanlagen

a) je Urnengrab für eine Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	
aa) inklusive Namensschild auf einem gemeinsamen Gedenkstein	465,00 Euro
b) je Bestattung einer Leibesfrucht/Fehlgeburt gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung	0,00 Euro
5. Grabstätten auf dem Rasenfeld inkl. Rasenpflege für die Dauer der Ruhezeit

a) je Erdbegräbnisstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	1.050,00 Euro
b) je Erdbegräbnisstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	630,00 Euro
c) je Urnengrabstätte für zwei Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) in Böddenstedt	400,00 Euro

6. Gebühren für Nutzungsrechte

a) Grabstätten nach 1a)	pro Jahr	12,00 Euro
b) Grabstätten nach 1b)	pro Jahr	5,00 Euro
c) Grabstätten nach 1c)	pro Jahr	8,00 Euro
d) Grabstätten nach 1d)	pro Jahr	3,00 Euro
e) Grabstätten nach 2a)	pro Jahr	18,00 Euro
f) Grabstätten nach 2b)	pro Jahr	6,00 Euro
g) Grabstätten nach 2c)	pro Jahr	18,00 Euro
h) Grabstätten nach 2d)	pro Jahr	15,00 Euro
i) Grabstätten nach 2e)	pro Jahr	5,00 Euro
j) Grabstätten nach 5c)	pro Jahr	20,00 Euro

§ 7 Bestattungskosten

- | | |
|---|-------------|
| (1) Ausheben und Verfüllen eines Grabes | 240,00 Euro |
| a) Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) | 120,00 Euro |
| b) Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 60,00 Euro |
| c) Urnengrabstätte | 30,00 Euro |
| d) Zuschläge bei schwierigen Bodenverhältnissen je Arbeitsstunde (Gestein, tiefgehender Bodenfrost, Morast o. ä.) | 30,00 Euro |
| (2) Ausgrünung des Grabes | |
| a) Sargbestattung | 30,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte | 15,00 Euro |
| (3) Benutzung von Transportmitteln | |
| a) Sargwagen | 20,00 Euro |
| b) Urnenwagen | 10,00 Euro |

§ 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

- Werden Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Kosten erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Ausgrabung einer Urne | 75,00 Euro |
| b) Für die Ausgrabung einer Leiche werden Kosten in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben. | |

§ 9 Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Entsorgung durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragter Unternehmer gemäß der §§ 22, 24, 25 und 26 der Friedhofssatzung vom 17. Dezember 2009 werden folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnengrabstätte | 75,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte Sargbestattung | 80,00 Euro |
| c) Wahlgrabstätte Sargbestattung (je 2 Grablager) | 100,00 Euro |
- In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
Pro zusätzlich aufgewendeter Arbeitsstunde werden berechnet: 30,00 Euro

§ 10 Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden folgende Kosten pro Jahr erhoben:

1. Friedhofsunterhaltungskosten (z.B. Wasser, Abfallbeseitigung, Baumpflege, Wegereinigung)

a) für Wahlgrabstätten mit Hecke (1 Grablager)	14,00 Euro
b) für jedes weitere Grablager zu a)	8,00 Euro
c) für Wahlgrabstätten ab drei Grablager (Familiengrabstätten)	30,00 Euro
d) für Wahlgrabstätten ohne Hecke je Grablager und Reihengrabstätten	10,00 Euro
e) wie d) in Böddenstedt	6,00 Euro
f) für Urnenwahl und -reihengrabstätten	10,00 Euro
g) wie f) in Böddenstedt	6,00 Euro
h) für bereits vor dem 09.02.1997 auf dem Friedhof in Böddenstedt bestehende Familiengrabstätten	16,00 Euro
- Friedhofsunterhaltungskosten werden jährlich abgerechnet.
2. Kosten für die Standsicherheitsprüfung von stehenden Grabmalen

a) Erdbegräbnisstätte	2,80 Euro
b) Urnengrabstätte	1,70 Euro

§ 11 Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Kosten erhoben:

a) Benutzung einer Friedhofskapelle für eine Trauerfeier (einschl. Reinigung, Grundausrüstung ohne Dekoration)	80,00 Euro
b) Benutzung des Kapelleneinganges zur Aufbahrung einer Urne	30,00 Euro
c) Benutzung der Kirche in Böddenstedt	20,00 Euro
d) Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	10,00 Euro
für jeden weiteren Tag	0,50 Euro
- (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung/Umbettung 40,00 Euro
 2. Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabtafel mit Stütze oder sonstiger nicht stehender, unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten	30,00 Euro
b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals von mehr als 0,15 m Höhe	
ba) Erdbegräbnisstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	115,00 Euro
bb) Urnengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	75,00 Euro
 3. Für sonstige Verwaltungsleistungen

a) Auskünfte	
aa) mündliche und schriftliche Auskünfte bis 15 Minuten	0,00 Euro
ab) mündliche und schriftliche Auskünfte über 15 Minuten	10,00 Euro
ac) schriftliche Auskünfte, einschließlich der Ermittlung von Archivgut, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	25,00 Euro
b) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Friedhofsgebührenordnung nicht näher bestimmt und/oder mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, für jede Arbeitsstunde	38,00 Euro
- Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen. Mit diesem Stundensatz ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.
- | | |
|--|------------|
| c) Berichtigung der Friedhofsdokumentation gemäß §§ 22-26 Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| d) Amtliche Bescheinigung des Friedhofsträgers | 20,00 Euro |

e) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (für 3 Jahre)	100,00 Euro
f) Erteilung einer einmaligen Fotografierlaubnis für gewerbliche Zwecke	50,00 Euro
g) Überlassung einer Friedhofssatzung in Kopie	5,00 Euro
h) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung in Kopie	3,00 Euro
i) Kopien schwarz/weiß pro Seite	
ia) Format Din A4	0,15 Euro
ib) Format Din A3	0,25 Euro
j) Beglaubigung einer Unterschrift (gemäß § 5 Siegelordnung der EKM)	5,00 Euro
k) Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen	
ka) je Seite der Erstaufbereitung	3,00 Euro
kb) je Seite der Mehraufbereitung	1,00 Euro

§ 13 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen und deren Nachträge der Friedhöfe St. Katharinen Salzwedel, St. Marien Salzwedel und Böddenstedt außer Kraft.

Salzwedel, den 04.01.2010

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofsverband Salzwedel

Genehmigungsvermerke:

Die vom Zweckverband beschlossene Friedhofsgebührenordnung wurde dem Kreiskirchenamt als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat unter vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung des Friedhofsverbandes wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 12.01.10

Kreiskirchenamt Salzwedel

gez. Weber
Amtsleiter

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel

gemäß Abschnitt II § 7 Friedhofssatzung vom 04. Januar 2010

§ 1 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof gibt es Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabmalgestaltung und Bepflanzung. Grundsätzlich unterliegen alle Grabstätten den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen/zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 26 der Friedhofssatzung zu erfolgen.

(4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den kirchlichen Friedhöfen gemäß § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung Rechnung zu tragen. Weiterhin dürfen Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

I. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

II.I. Grabmale/-zeichen und sonstige bauliche Anlagen

§ 2 Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal/-zeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und in Gräberreihen in einer Flucht gesetzt werden. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.

(2) Für Hartgesteine gilt: Der Schriftblossen für evtl. Nachschriften soll – wie die übrigen Flächen des Grabzeichens – gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

(3) Für Weichgesteine gilt: Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

(4) Für Holzgrabzeichen gilt: Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß

zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

(5) Für geschmiedete Grabzeichen gilt: Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

(6) Für gegossene Grabzeichen gilt: Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln, sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material, vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

(7) Nicht zugelassen sind Materialien aus Beton, Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen, sowie Grabgitter und jegliche Farbanstriche an Grabmalen.

(8) Das Aufbringen von jeglichem Grabkies und das Verlegen von Folie ist untersagt.

§ 3 Grabmalgröße und Größe sonstiger Aufbauten

(1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(2) Kreuze und Stelen dürfen max. 1,20 m hoch sein bei einer Stärke von mindestens 0,18 m. Das Maßverhältnis soll mindestens 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3.

(3) Grabmale sollen in ihren Abmessungen folgende Maßnicht überschreiten:

a) Reihen- und einstellige Wahlgrabstätte	Höhe: 1,00 m	Breite: 0,80 m
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte	Höhe: 1,40 m	Breite: 1,60 m
c) Urnengrabstätten	Höhe: 0,70 m	Breite: 0,50 m
d) Urnengrabstätten Böddenstedt	Höhe: 0,90 m	Breite: 0,70 m
e) Kindergrabstätten	Höhe: 0,50 m	Breite: 0,40 m

Grabmalsockel sind in die Gesamthöhe mit einzubeziehen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmegemäß § 24 Friedhofssatzung genehmigen.

(4) Für Grabeinfassungen gelten folgende Abmessungen:

a) Reihen- und einstellige Wahlgrabstätte	Breite: 0,70 m	Länge: 1,70 m
b) Reihen- und einstellige Wahlgrabstätte Böddenstedt	Breite: 1,00 m	Länge: 2,00 m
c) Urnengrabstätten	Breite: 0,60 m	Länge: 0,80 m
d) Urnengrabstätten Böddenstedt	Breite: 0,80 m	Länge: 1,00 m
e) Kindergrabstätten	Breite: 0,50 m	Länge: 1,00 m

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Sargbestattungen können wahlweise pro Grabstelle eine Einfassung gemäß (4) a) und b) oder eine Einfassung über alle Grablager gesetzt werden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen gemäß § 24 Friedhofssatzung genehmigen.

II.II. Bepflanzung

§ 4 Hecken

(1) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Grabreihen und Pflanzenarten erfolgt die Anpflanzung, sowie der notwendige jährliche Pflegeschnitt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Heckenanpflanzungen in neu angelegten Gräberreihen dürfen eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.

§ 5 Grabstättenbepflanzung

(1) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 22 der Friedhofssatzung und des § 4 dieser Ordnung keinen zusätzlichen Anforderungen.

II. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

II.I. Grabmale/-zeichen und sonstige bauliche Anlagen

§ 6 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Urnenwahlgrabstätten in der Reihe:
Es darf keine vollständige Abdeckung der Grabeinfassung erfolgen. Zur Bepflanzung ist eine Fläche von mindestens 0,04 m² vorzusehen.

(2) Rasenfelder für Sargbestattungen:
Errichtete Grabmale müssen zusätzlich eine Grundplatte aus dem Material des Grabsteines erhalten, die nach hinten und zu den Seiten 0,20 m und nach vorn 0,30 m vor dem Grabmal übersteht. Die Grundplatte ist bündig mit der Rasenfläche zu setzen. Stehende Grabmale dürfen in ihrer Größe eine Höhe von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Findlingen ist untersagt.

(3) Rasenfeld für Urnenbestattungen Friedhof Böddenstedt
Es besteht die Pflicht zur Setzung einer schräg liegenden Namenstafel auf einer Grundplatte.

Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

Grundplatte	Breite: 0,60 m	
	Länge: 0,70 m	
	Stärke: 0,04 m	
Namenstafel	Breite: 0,50 m	Höhe vorn: 0,10 m
	Länge: 0,35 m	Höhe hinten: 0,25 m
	Stärke: 0,03 m	

Da ein Aufnehmen der Grundplatte bei weiteren Beisetzungen möglich sein muss, darf diese nicht in ein Betonfundament gelegt werden.

(4) In den Erdboden bündig eingelassene Namenstafeln auf Gemeinschaftsgrabanlagen haben eine Größe von 0,45 m x 0,30 m. Die Schrift muss in den Stein eingearbeitet sein.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maßnahmen zulassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag und eine fachliche Prüfung voraus. Zu den Ausnahmen gehören u. a. Grabgestaltungen für Ehrengrabstätten.

II.II. Bepflanzung

§ 7 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 19 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofsverbandes

bandes Salzwedel vom 04. Januar 2010 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Salzwedel, den 04.01.2010

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofsverband Salzwedel

Genehmigungsvermerke:

Die vom Zweckverband beschlossene Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde dem Kreiskirchenamt als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat unter vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsverbandes wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 12.01.10

Kreiskirchenamt Salzwedel

gez. Weber
Amtsleiter

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Stendal-Gardelegen und die 20 kV Leitung Nr. Ltg.21A Kun. UW Kunrau-Kuppeltrafo Neuendorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hottendorf	3
Jävenitz	3, 8, 9
Kloster Neuendorf	4
Hohenhenningen	4, 5
Neuendorf	1, 2, 5, 6
Siedentramm	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Orlik

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Leitung Nr. 25 UW Güssefeld – TSt Kalbe 10 Badeanstalt
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	3, 4, 5
Vietzen	5
Vahrholz	1, 2, 3, 4
Kalbe	6, 8, 9, 16
Vahrholz-Güssefeld	1
Wernstedt	2, 3, 4, 5, 6
Faulenhorst	3, 5, 7
Engersen	4, 6, 7, 8, 9, 11, 12
Schenkenhorst	1, 2
Winkelstedt	3
Kakerbeck	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 21 UW Güssefeld – FSt Apenburg 4 Lindenwall
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-

tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	1, 2, 3, 4, 6
Bühne	1
Winkelstedt	5, 6
Zethlingen	1, 2, 3, 6
Cheinitz	2, 3
Apenburg	2, 3, 4
Brüchau	1, 2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gashochdruckleitung GTL0003007 von SAW nach DEBA

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	38, 72

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann

beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. Ltg. 208 Mi. UW Mieste – UW Kunrau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sichau	7, 8, 9, 10
Jeggau	1, 2, 5, 6
Quarnebeck	1, 2
Wenze	2, 3, 5
Kusey	1, 2
Röwitz	1, 2
Neuferchau	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.01.2010 bis zum 24.02.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind dienstags bis donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61